

Satzung

**der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des
Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021
– GEDO-Beitragssatzung –**



Inhalt
Präambel
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gegenstand der Umlage
§ 3 Umlageschuldner
§ 4 Umlagemaßstab
§ 5 Satz der Umlage
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage
§ 7 Anzeigepflicht
§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 Nr. 38), und aufgrund des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GvBi. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20 [Nr. 36] und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 19.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Letschin ist aufgrund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, NR. 28), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO).

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Letschin legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, um.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet Letschin ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Maßstab für die Umlage sind die beitragspflichtigen Flächen multipliziert mit dem Beitragsbemessungsfaktor des Vorteilsgebietstyps im Oderbruch für Flächen bis zur Höhenlinie < 20 m. Diese Flächen Unterteilen sich in die Vorteilsgebietstyp (Beitragsbemessungsfaktor) Siedlungs- und Verkehrsflächen (2,0), Landwirtschaft (1,0) und Waldfläche (0,5).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Artikel 1 zugeordneten Fläche in Quadratmeter des Grundstücks, für das die Gemeinde Mitglied im GEDO ist.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach dem Vorteilsgebietstyps, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

(2) Der Umlagesatz beträgt 0,002296 EUR/m² kalenderjährlich multipliziert mit dem Beitragsbemessungsfaktor.

(3) Gebiet Oderbruch bis zur Höhenlinie < 20 m	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz EUR/m ²
Siedlungsfläche	2,0	0,004592 Euro/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,002296 Euro/m ²
Waldflächen	0,5	0,001148 Euro/m ²

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt. Die Umlage ist, soweit der Bescheid den Umlageschuldner bis einen Monat vor dem 01.07. eines jeden Jahres bekannt gegeben wird, am 01.07. des Jahres fällig. Sollte dies nicht der Fall und der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben worden sein, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde durch den Umlagepflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

Die Umlagepflichtigen sind bei Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, alle für die Ermittlung der Umlage erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten.
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke.

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich angezeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I. S. 2600), findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Letschin.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt 01. Januar 2022 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011 sowie die erste Änderung zur Satzung vom 25.07.2014 außer Kraft.

Letschin, den 20.08.2021



.....
Böttcher
Bürgermeister